rrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofgasse Luzern

Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
„ „ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40

Einundreißigster Jahrgang.

Inserate:
die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . 30 „

Samstag, **Nro. 290.** den 9. Dezember 1882.

Ist ein unschuldig Verurtheilter

oder unschuldig in der Untersuchungshaft Gehaltener vom Staate zu entschadigen?

Diese immer von neuem aufgeworfene Frage beschäftigte am 5. d. auch den deutschen Reichstag. Die Abgeordneten Hr. Philipps und Lenzmann hatten nämlich einen Gesetzentwurf eingebracht betreffend Ergänzungen zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, in Verbindung mit dem mündlichen Berichte der Kommission für die Petitionen. Der Gesetzentwurf lautet: „Art. 1. Dem § 413 der Strafprozeßordnung wird folgendes Alinea 3 hinzugefügt: »Ist infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des § 399, Nummer 5, Freisprechung erfolgt, so ist dem Verurtheilten für die Strafhaft sowie die sonstigen Nachtheile, welche er durch das Strafverfahren erlitten hat, aus der Staatskasse Entschadigung zu leisten. Der Anspruch auf Entschadigung ist unzulässig, wenn der Verurtheilte durch sein Verhalten absichtlich seine Verurtheilung herbeigeführt hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen.« Art. 2. Dem § 499 der Strafprozeßordnung wird folgendes Alinea 3 hinzugefügt: »Außerdem kann einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten auf seinen Antrag für die Untersuchungshaft und die Nachtheile, welche er durch das Strafverfahren erlitten hat, Entschädigung aus der Staatskasse zuerkannt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung ist unzulässig, wenn der Angeschuldigte durch sein Verhalten absichtlich das Strafverfahren herbeigeführt hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen.«"

Aus der Diskussion, welche sich über diese Anträge entspann, theilen wir Folgendes mit:

Philipps führte aus, daß allein in den zwei Jahren 1881 und 1882 achtzehn Fälle vorgekommen sind, in denen unschuldig zu achtzig Jahren in Summa Verurtheilte etwa fünfzig Jahre bereits verbüßt haben. Die Ausfüllung dieser Lücke im deutschen Strafgesetzbuch im Sinne humaner Rechtspflege ist zur brennenden Frage geworden. Zu den Autoritäten, auf die der Redner sich beruft, gehört. Prof. Geyer in München. Das freie richterliche Ermessen bei Fixirung der Entschädigung empfiehlt der Antragsteller in der Hoffnung, dadurch die Sache zu fördern, als Vorstufe zu einer korrekteren Form des Gesetzes.

Staatssekretär v. Schelling erklärte, daß die verbündeten Regierungen zu dem Antrage noch keine Stellung genommen, daß aber seine Aeußerungen sich mit den Anschauungen derselben decken würden. Die Tendenz des ersten Theiles des Antrags: Entschädigung Unschuldiger nach Wiederaufnahme des Verfahrens, sei ihm sympathisch; doch der Wunsch, der Staat möge solchen humanitaren Aufgaben gerecht werden, gestalte sich im kühlen Kopfe des Gesetzgebers zu der Frage, ob sich für die Ausführbarkeit jener Aufgaben praktische, gesetzliche Formen finden lassen. Hiefür habe man in keiner geltenden Gesetzgebung einen Vorgang; auch würde es höchst bedenklich sein, der lediglich unerwiesenen Schuld und nicht allein der bewiesenen Unschuld die Theilnahme des Staates zu gewähren. Endlich sei es unmöglich, ein richtiges Maß der Entschädigung zu finden. Den zweiten Theil des Antrages, Entschadigung unschuldig in Untersuchungshaft Gewesener, wehre er auch der Tendenz nach von sich ab. So wenig man den Angeklagten zu einem Bekenntniß zwingen dürfe, ebenso wenig dürfe man in der Entschädigung ihm eine Belohnung dafür aussehen, daß er sich dem Verfahren entzieht. Das Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit dulde das nicht.

Abg. Reichensperger (Olpe) sprach unter mehrfacher lebhafter Zustimmung des Zentrums und der Linken sehr eingehend für den Antrag. Er bedauerte die mangelhafte thatsächliche Information v. Schellings, und betonte die Nothwendigkeit, in einem Rechtsstaate, dessen Regierung ausdrücklich für praktisches Christenthum wirke, nicht nur das formelle, sondern das wahre materielle Recht zu verwirklichen, wenn man dem Willen des Kaisers und der Nation entsprechen wolle. Dazu gehore die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, die übrigens in vielen anderen Staaten stattfinde. Praventiv gegen Verurtheilungen Unschuldiger wirke die Wiedereinführung der Berufung in Strafkammersachen, wofür er warm eintrete. Auch der unschuldig in Untersuchungshaft Gerathene sei zu entschädigen, die Billigkeit müsse hier siegen über juristische Bedenken. — Staatssekretär v. Schelling verwahrte sich gegen den Vorwurf mangelnder Information. Nicht finanzielle Gründe, sondern nur das Interesse der Rechtsprechung mache ihn zum Gegner der Anträge.

In einer im Ganzen durchaus sympathischen Weise sprachen sich für den Antrag noch die Abgg. Petersen (von der nationalliberalen Partei), Hartmann (von den Deutsch-Konservativen), der Pole v. Cjarlinski, der Secessionist Sello und der Sozialdemokrat Frohme aus. Daß für unschuldig erlittene Strafen der Staat eine Entschädigungspflicht habe, war ein ihnen allen gemeinsamer Gedanke. Zu abweichenden Ansichten kamen sie nur in Betreff der Entschadigung, die fur Untersuchungshaft gewahrt werden soll. Petersen will fur Untersuchungshaft nur dann eine Entschadigung eintreten lassen, wenn sich im Verlaufe des Verfahrens die Unschuld des Betreffenden herausgestellt hat, aber nicht, wenn nur Freisprechung Mangels genügender Beweise oder aus anderen Gründen erfolgt ist. Hartmann halt in drei Fallen eine Entschadigungspflicht fur Untersuchungshaft für geboten: einmal, wenn eine strafbare Handlung, derentwegen Verhaftung erfolgte, uberhaupt nicht begangen ist; zweitens, wenn die Strafverfolgung sich als rechtlich unzulassig erwiesen hat; drittens, wenn die Unschuld im Verlauf des Verfahrens sich herausstellt. Der Sozialdemokrat Frohme, welcher den Antrag benutzte, um auf die besonderen Verhaltnisse, unter denen seine Partei leidet, zu exemplifiziren, verfiel zweimal dem Ordnungsruf des Prasidenten, weil er den Richterstand und die Polizei beleidigt habe. Der zweite Antragsteller Lenzmann bemahte sich, die Entschadigungspflicht des Staates, sowohl fur die unschuldige Straf, als die Untersuchungshaft hauptsachlich durch rechtliche Deduktionen nachzuweisen.

Die Ueberweisung des Antrages an eine Kommission von 14 Mitgliedern erfolgte einstimmig.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Zum Verstandniß der Interpellation Curti und Genossen betreffend die Bestrafung des Schutzenwachtmeisters Osterwalder in Hottingen sei Folgendes bemerkt:

Osterwalder hatte nach Beendigung des Truppenzusammenzuges der VI. Division in der „N. Z. Z." gegen den Kommissariatsdienst mehrfachen Tadel erhoben und ist deßwegen von der zurcherischen Militar-Direktion mit einer Disziplinarstrafe von 8 Tagen Arrest bestraft und das Urtheil unterm 1. Dezember 1882 im Amtsblatt veroffentlicht worden. In dieser Publikation wird gesagt, nachdem die vom Divisions-Kriegskommissar angestellten Untersuchungen „die Grundlosigkeit oder doch wenigstens die Uebertreibung allfalliger Fehler" konstatirt have, sei vom Divisions-Kommando der VI. Division an die Militar-Direktion Zürch das Gesuch um Bestrafung des betreffenden Unteroffiziers gestellt worden.

Die Strafverfügung geht in der Hauptsache von folgender Erwagung aus: „Der Soldat hat weder Lob noch Tadel zu spenden, dazegen steht ihm das Recht der Beschwerde bei seinen Vorgesetzten zu. Osterwalder hat dieß nicht gethan und daher seine Pflicht verletzt. Es muß jede militarische Disziplin untergraben, wenn nach Beendigung eines Dienstes die Fehler eines Vorgesetzten von den Untergebenen in den Zeitungen publizirt und die militarischen Oberen dem öffentlichen Angriffe und Tadel seitens der Untergebenen mit Rücksicht auf ihre Anordnungen im Dienste ausgesetzt werden dürfen. Ein solch' ungebührliches Betragen muß unbedingt geahndet werden."

Wir unsererseits halten dafür, daß den Militärbehörden gegenüber Soldaten, die sich nicht mehr im Dienste befinden, sondern den Zivilrock angezogen haben, absolut keine Strafkompetenzen zustehen, sondern daß diese nur mehr dem bürgerlichen Richter untersstehen. Die Strafverfügung der zürcherischen Militardirektion ist daher ungesetzlich, denn sie verletzt die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger.

— **Zollwesen.** Im Nationalrathe kam am 6. d. auch die Mehlzoll-Frage zur Besprechung (siehe das bezügliche Referat in der gestrigen Nummer). Zum Verständniß der fraglichen Diskussion sei bemerkt, daß unterm 7. Nov. der Vorstand der Getreidebörse in Zürich, Namens der kantonalen Delegirten der schweiz. Müller, dem Bundesrath eine Petition eingereicht hat, welche unter einläßlicher Begründung folgendes Gesuch stellt:

„Es möge der hohe Bundesrath der hohen Bundesversammlung für deren Dezembersitzung eine Vorlage machen, wornach der Mehlzoll auf 3 Fr. per 100 Kilogr. erhöht, und daß in gleicher Weise, wie seiner Zeit für den Tabakzoll, die Zollerhöhung durch Bundesbeschluß dringlich und vom 1. Januar 1883 an für vollziehbar erklärt werde."

Eine andere, unter Vorsitz von Hrn. Leo Steiner in Alberswil am 29. November in Bern stattgefundene Versammlung der Vertreter der gesammten schweiz. Müllerei hat ebenfalls eine Petition an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung gerichtet, die folgende Anträge enthalt:

1. Der Eingangszoll von Mehl ist, in voller Würdigung und Berücksichtigung der Gefahr, die gegenwärtig die schweizerische Müllerei in ihrer Existenz zum großen Nachtheile des Vaterlandes bedroht, von 1 Fr. auf 3 Fr. per 100 Kilo zu erhohen.

2. Wir verlangen, daß diese Erhöhung des Mehlzolles längstens 3 Monate nach Beschlußfassung darüber, in Kraft trete.

3. Wir erklären die Aufhebung des Getreidezolles von 30 Cts. per 100 Kilo Getreide, resp. eine weitere Erhohung des Mehlzolles von 3 Franken auf 3 Fr. 30 Cts. per 100 Kilo Mehl nicht als dringlich und überlassen es der hohen Bundesversammlung, diese Frage zu regeln.

4. Bisher haben die schweiz. Eisenbahntarife für Getreide und Mehl die Interessen der Müllerei und Brodkonsumenten vielfach geschadigt und ersuchen wir daher den hohen Bundesrath hoflichst, auf Aufstellung rationeller Tarife hinzuwirken.

Luzern. Das gestrige „Vaterland" gießt zu einigen Stellen in unsern jüngsten Artikeln über die geistliche Kriegserklarung eine Wasserbrühe, die wir gänzlich ungekostet lassen, sintemal wir unsern Erklärungen nichts beizufügen haben. Wir werden den Heppsassen, welche zur Verfolgung der liberalen Presse Kanzel und Beichtstuhl mißbrauchen und selbst in die Familien eindringen, genau so begegnen, wie sie es durch ihr Treiben provoziren, und zwar vom Erb-Kanzler Düret bis zu Pfarrer Isenegger herunter.

Seit der Kaplan des „Vaterland" für einen seiner nächsten Verwandten den Holzstoß, auf dem die Ketzer moralisch verbrannt werden, hat müssen anzünden helfen, scheint ihm das Ketzer-Ausspüren und Ketzer-Richten zu einem eigentlichen Bedürfniß geworden zu sein. Wenigstens einmal per Halbjahr spricht er das Interdikt gegen das „Tagblatt" aus. Die Deklamationen, welche er gegenwärtig zum Besten gibt, sind schon in den Nummern des „Vaterland" vom Dezember vorigen Jahres zu finden. Man hätte meinen sollen, aus dem jämmerlichen Ausgang des Kreuzzuges, welcher damals zu Ehren eines neuen Heiligen, des Herrn Josef Benedikt Labre sel., in der „guten" Presse und von den Kanzeln gegen das „Tagbl." gepredigt wurde, hätten die geistlichen Eiferer eine Lehre gezogen. Aber es scheint, daß auf sie das Wort Anwendung findet, welches einst den Bourbonen entgegengeschleudert wurde: Rien appris et rien oublié — nichts gelernt und nichts vergessen. Sie wollen nicht sehen, daß ihr hirn-